



TBW
Technische Betriebe
Weinfeldern AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen
über die Abgabe elektrischer Energie
und über die Hausinstallationen
(Allgemeine Lieferbedingungen)

gültig ab 1. Januar 2004

■ **Strom**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Technische Betriebe Weinfeld AG (nachfolgend «TBW» genannt) errichtet, betreibt und unterhält aufgrund von Konzessionsverträgen ein Netz zur Belieferung ihrer Kunden mit elektrischer Energie. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen mit den jeweils gültigen Preislisten regeln die Voraussetzungen der Bereitstellung und Abgabe von elektrischer Energie sowie die Hausinstallationen und deren Kontrolle.
- 1.2 Insbesondere für Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen in temporäre Installationen und Lieferungen mit beschränkter Lieferpflicht sowie Bereitstellungen und Lieferungen von Ergänzungs- oder Ersatzenergie können besondere Einzelverträge abgeschlossen werden, welche von den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen.
- 1.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder von Teilen der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung oder des ungültigen Teils einer Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Rechtsverhältnis zwischen der TBW und Kunden

- 2.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der TBW und dem Kunden untersteht dem Privatrecht. Es entsteht in der Regel mit der Bezugsanmeldung des Kunden (z.B. Eigentümer, Mieter oder Pächter), auf jeden Fall aber mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder dem Energiebezug. Für jeden Kunden wird ein Abonnement mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt.

Mehrere Kunden mit Bezug auf ein mit Energie zu belieferndes Objekt (z.B. Gesamt-, Mit-eigentümer, mehrere Mieter) haften solidarisch für Forderungen der TBW.

- 2.2 Die Anmeldung des Kunden, der Anschluss an das Verteilnetz der TBW oder der Energiebezug gelten als Anerkennung der jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten durch den Kunden. Die TBW anerkennt – ausdrückliche anderslautende Erklärungen vorbehalten – keine anderen Geschäftsbedingungen als ihre eigenen.
- 2.3 Das Vertragsverhältnis zwischen der TBW und dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann es jederzeit durch schriftliche Abmeldung kündigen. Will der Kunde das Vertragsverhältnis beenden (insbesondere wegen Auszugs aus Wohn- oder Gewerberäumen) und meldet er sich bei der TBW nicht korrekt ab, so bleibt er für Energiebezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) gemäss den jeweils gültigen Allge-

meinen Lieferbedingungen und Preislisten haftbar, auch wenn er selbst nachweislich keine Energie mehr bezogen hat. Für Energiebezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) bei leer stehenden Wohn- oder Gewerberäumen haftet diesfalls zudem solidarisch der Eigentümer der Liegenschaft.

Geht eine korrekte Abmeldung des Kunden bei der TBW ein, so haftet ab Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der TBW bei leer stehenden Wohn- oder Gewerberäumen der Eigentümer der Liegenschaft für Energiebezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten. Ist der Kunde jedoch Mieter und endet das Vertragsverhältnis mit der TBW infolge Abmeldung vor dem Mietverhältnis mit dem Vermieter, so haften der Kunde und der Vermieter solidarisch für Energiebezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) im Zeitraum zwischen der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der TBW und der Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Vermieter.

Kundenwechsel, insbesondere Eigentümer- oder Mieterwechsel, sowie Namens- und Adressänderungen sind der TBW möglichst frühzeitig mitzuteilen.

3. Lieferung elektrischer Energie

3.1 Die TBW beschafft, liefert und verteilt dem Kunden elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, insbesondere im Ausmass der ihr zur Verfügung stehenden Leistung (kW) und Energie (kWh) und im Rahmen der Übertragungskapazität ihrer Versorgungsanlagen. Sie liefert die Energie ununterbrochen innerhalb der zulässigen Toleranzen für Spannungen und Frequenz.

Energie-Rücklieferungen aus Energie-Erzeugungsanlagen werden in einer für das Netz geeigneten Form abgenommen.

3.2 Als Übergabestelle für die elektrische Energie gelten die Eingangsklemmen am Überstromunterbrecher im Gebäude oder Verteilkasten des Kunden.

3.3 Der Kunde hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, durch Störungen im Netz oder im Werk sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit von der TBW. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.

3.4 Die TBW ist berechtigt, die Energieabgabe einzuschränken, ganz einzustellen oder einzelne Apparategruppen zu sperren:

- wenn Hindernisse auftreten, die sie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei der TBW, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Boykott, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen und Unterlassungen, Naturereignisse;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wegen Reparaturen, Baumassnahmen (z.B. Anschluss- und Erweiterungsarbeiten) und Unterhaltsarbeiten sowie zur Leistungsbewirtschaftung (insbesondere in Spitzenlastzeiten). Die TBW nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen zeigt sie im Voraus an;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen sowie bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Energieversorgung;
- bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen;
- bei Vertrags- und Rechtsverletzungen des Kunden gegenüber diesem (z.B. Nichtbezahlung von Energielieferungen, Benutzen von elektrischen Einrichtungen, welche nicht den Vorschriften entsprechen) nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige durch die TBW.

Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Energielieferung keinerlei Forderungen an die TBW ableiten. Jeder Anspruch auf Schadenersatz (namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc.) ist ausgeschlossen.

3.5 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von Dritten beziehen, müssen sicherstellen, dass ihre Anlagen bei Stromunterbrüchen selbsttätig vom Netz der TBW abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der TBW spannungslos ist.

3.6 Der Kunde ermöglicht den Beauftragten der TBW jederzeit ungehinderten Zutritt für Reparaturen und Kontrollen an deren Anlagen.

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Installationen Arbeiten vornehmen, so hat er dies der TBW frühzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen ist bei der TBW nachzufragen.

4. Technische Voraussetzungen der Energielieferung

- 4.1 Die TBW legt für die Energielieferung die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ und die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 4.2 Elektrische Geräte und Anlagen können nur zugelassen werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen der TBW dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch diese nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde respektive sein Installateur muss sich bei der TBW über die Anschlussmöglichkeiten und die Spannungsverhältnisse informieren. Elektrische Geräte und Anlagen haben ferner den Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie den Hausinstallationsvorschriften und Normen der electrosuisse (SEV) zu entsprechen und dürfen elektrische Einrichtungen (Kommunikation, Radio, Fernsehen) nicht störend beeinflussen.

Zur Verhinderung extremer Lastspitzen im Versorgungsnetz kann die TBW Energieverbraucher, z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Wärmepumpen und dergleichen, mit einem Anschlusswert von über 2 kW abschalten. Die Zeiten werden von der TBW festgelegt.

- 4.3 Für elektrische Geräte, die Netzurückwirkungen (z.B. Oberwellen oder Resonanzerscheinungen usw.) verursachen, oder wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, kann die TBW besondere technische Massnahmen vorschreiben, die zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses beitragen.
- 4.4 Die TBW kann die Energiezufuhr für elektrische Geräte und Anlagen verweigern, die den Bestimmungen der Ziffern 4.2 und 4.3 vorstehend nicht entsprechen.

5. Hausinstallationen und deren Kontrolle

- 5.1 Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie der Unterhalt von Hausinstallationen (mit Niederspannung betriebene Starkstromanlagen) sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, den Vorschriften der electrosuisse (SEV) und der Leistungsfähigkeit des Netzes auszuführen.

5.2 Hausinstallationen dürfen nur von Fachunternehmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die über eine gültige Zulassung der electrosuisse (SEV) verfügen.

5.3 Jede Installation (Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung) muss der TBW gemeldet werden.

Allfällige aussergewöhnliche Erscheinungen an den Installationen, wie beispielsweise häufiges Auslösen von Überstromunterbrechern, Geräusche oder Geruchsbildung, sind unverzüglich der TBW oder einem Betrieb mit gültiger Zulassung der electrosuisse (SEV) zu melden.

5.4 Der Kunde hält die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und beseitigt Mängel unverzüglich. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen muss der Kunde die elektrischen Niederspannungsinstallationen bei der Erstellung und später in regelmässigen Abständen kontrollieren lassen. Die TBW avisiert den Kunden, wenn die Hausinstallation durch eine Fachperson kontrolliert werden muss.

5.5 Die TBW kann mit Stichproben Kontrollen durchführen und Massnahmen durchsetzen, die zur Instandstellung einer mangelhaften Installation führen. Der Kunde gewährt der TBW zu diesem Zweck Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen.

Kontrollen und angeordnete Massnahmen begründen keine Haftung der TBW. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie Schäden an Personen und Gütern, Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit von der TBW. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.

5.6 Die TBW verweigert den Anschluss von Installationen oder elektrischen Geräten an ihr Netz, wenn diese dem eidgenössischen oder kantonalen Recht oder den anerkannten Regeln der Technik widersprechen, im Betrieb andere Einrichtungen stören oder wenn bewilligungspflichtige Installationsarbeiten von unberechtigten Personen ausgeführt worden sind. Die TBW behält sich vor, auf Kosten des Kunden Massnahmen zu treffen, um eine unkontrollierte Wiederinbetriebsetzung von nicht erlaubten Anlagen oder Geräten zu verhindern.

6. Messeinrichtungen

6.1 Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum der TBW. Der Energiebezug wird pro Spannungsgrösse (230/400 V) mit einem Wirkenergie- und gegebenenfalls mit einem Leistungsmaximum- und Blindenergie-Zähler gemessen. Deren Auswahl, Lieferung, Montage und Wartung erfolgt durch Beauftragte der TBW. Der Kunde stellt den erforderlichen

Platz für die Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung und gewährt den Beauftragten der TBW jederzeit Zugang zu den Einrichtungen.

- 6.2 Die TBW ist berechtigt, für die Beschaffung, Montage, Prüfung und den Unterhalt der Messeinrichtungen sowie für die Benutzung von Rundsteuergeräten eine angemessene Vergütung (Grundpreis) zu verlangen. Der Grundpreis ist ab Bezugsbeginn geschuldet. Für die Höhe des Grundpreises sind die jeweils gültigen Preislisten massgebend. Die vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Grund für die Ablehnung des Grundpreises, solange ein Zähler montiert und in Betrieb ist.
- 6.3 Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtungen durch die amtliche Prüfstelle der electrosuisse (SEV) verlangen. Deren Befund ist endgültig. Die Kosten der Prüfung tragen die TBW und der Kunde im Verhältnis ihres Unterliegens.
- 6.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Bei Widerhandlungen haftet der Kunde für den entstandenen Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Die Kosten der Plombierung, Deplombierung, Entfernung oder Versetzung von Messeinrichtungen trägt der Kunde.

7. Messung des Stromverbrauchs

- 7.1 Für die Bestimmung des Energiebezugs sind die Angaben der geeichten Messeinrichtungen massgebend. Deren Ablesung erfolgt in der Regel alle sechs Monate (Frühjahr und Herbst) durch Beauftragte der TBW. Den Alesern ist der Zutritt zu den Messapparaten zu gewähren. Ist der Zutritt zu den Messapparaten nicht möglich, obwohl eine Ablesung vereinbart wurde, so kann die TBW die Unkosten in Rechnung stellen.
- 7.2 Für vereinbarte ausserterminliche Ablesungen und Rechnungsstellung verrechnet die TBW dem Kunden eine Aufwandpauschale gemäss jeweils gültigen Preislisten.
- 7.3 Liegt eine Fehlmessung über die gesetzliche Toleranz hinaus vor, wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund nachträglicher Abklärungen ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur derart nicht bestimmen, wird der Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden und des Verbrauchs in früheren oder nachfolgenden gleichen Zeitperioden von der TBW festgelegt.

8. Preise

Die Preise für die Belieferung mit elektrischer Energie ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten der TBW. Diese ist berechtigt, die Preise bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei Veränderungen der Grundlagen für die Preisbemessung, anzupassen. Preisanpassungen erfolgen in der Regel auf den 1. April oder den 1. Oktober nach vorheriger Ankündigung.

9. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

9.1 Die Rechnungsstellung erfolgt pro Messeinrichtung und in regelmässigen, von der TBW festgelegten Zeitabständen. Die TBW ist berechtigt, für eine Periode von drei Monaten Teilrechnungen zu stellen, die auf dem Energiebezug der entsprechenden Periode des Vorjahres beruhen. Sie hat ferner das Recht, Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen künftigen Energiebezugs zu verlangen und entsprechend Rechnung zu stellen. Die TBW ist weiter berechtigt, für vergangene und künftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantien) und/oder Zahlautomaten (Münzzähler) einzubauen, wenn begründete Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsmoral des Kunden bestehen.

Zahlautomaten können von der TBW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen des Kunden zur Tilgung ausstehender, fälliger Schulden eingesetzt wird. Die Kosten für Ein- und Ausbau eines Zahlautomaten sowie die Bedienungs- und Mietkosten gehen zu Lasten des Kunden.

9.2 Die Rechnungen der TBW sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Wird dies unterlassen, gilt die Rechnung als genehmigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Weiteres in Verzug.

Die TBW ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist für jede Mahnung Mahnkosten gemäss jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen. Ebenso kann sie allfällige Spesen (z.B. für Porti und Inkasso, Kostenersatz für Ein- und Ausschaltung) sowie Verzugszinsen von 5% p.a. berechnen.

9.3 Der Kunde hat Rechnungen und Akonto-Rechnungen der TBW auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die TBW geltend macht oder Messungen oder Messeinrichtungen beanstandet. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die Preislisten treten per 1. Januar 2004 in Kraft. Die TBW kann diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die Preislisten für den Kunden verbindlich jederzeit ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Sie orientiert die Kunden darüber in geeigneter Weise. Die jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und die Preislisten werden zudem auf der Homepage der TBW veröffentlicht.
- 10.2 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Weinfelden.

■ Strom

Weststrasse 8 T 071 626 82 82 info@tbweinfeld.ch
8570 Weinfeld F 071 626 82 85 www.tbweinfeld.ch

■ Strom ■ Wasser ■ Erdgas ■ Kommunikation